

**7. Änderung  
der Gebührensatzung der TFH Wildau**

Aufgrund § 2 Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), hat der Senat der TFH Wildau am 17. November 2008 und 12. Januar 2009 folgende Satzung erlassen. Die Satzung ist mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 18. Dezember 2008 genehmigt.

## Artikel 1

Die Gebührensatzung der TFH Wildau vom 03. Juli 2007 (Amtliche Mitteilungen der TFH Wildau 7/2005), zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 13. April 2006 (Amtliche Mitteilung 2/2006) wird wie folgt geändert:

### Nr. 1

Punkt „3.3.8. Ersatz der Kopierkarte 2,00 €“ wird gestrichen.

### Nr. 2

Nach Punkt 3.8.6. wird wie folgt eingefügt:  
„3.9. Teilnahme an entgeltpflichtigen Studiengängen mit Beauftragung des Wildau Institute of Technology e.V. (WIT e.V.)

3.9.1. Von in berufsbegleitenden, weiterbildenden und postgradualen (Fern-) Studiengängen eingeschriebenen Studierenden ist neben den übrigen bei der Einschreibung oder Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträgen ein Studienentgelt zu entrichten, dessen Höhe und Modalitäten zu seiner Ausgestaltung der Anlage 3a der Gebührensatzung zu entnehmen sind.

3.9.2. Die in Anlage 3a aufgeführten Entgelte beinhalten die aufgrund von § 30 Abs. 1a Brandenburgisches Hochschulgesetz zu erhebende Gebühr und die Beiträge an das Studentenwerk Potsdam und den Studentenrat der TFH Wildau (vgl. Anlage 4 Nr. 1., 2. und 3.).

3.9.3. Für Absolventen der TFH Wildau gelten reduzierte Studienentgelte, die der Anlage 3a der Gebührensatzung zu entnehmen sind.

3.9.4. Die Zahlung der Studienentgelte erfolgt in einer Startrate und periodischen Raten.

3.9.5. Sofern ein Unternehmen Studierende entsendet und die Studienentgelte finanziert, sind individuelle Konditionen zulässig. Diese Konditionen bedürfen einer vertraglichen Regelung. Die betroffenen Studierenden sind dann von der Zahlung der Studienentgelte befreit.“

### Nr. 3

In Anlage 1 wird für die Dienstleistung „Entgelt für die private Nutzung der Telefonanlage lt. Ausdruck der Anlage je Einheit“ wie folgt geändert:

Die Worte „lt. Ausdruck der Anlage je Einheit“ werden gestrichen.

In der Spalte „Preis“ wird „0,06 €“ ersetzt durch „Die Abrechnung erfolgt nach den entstandenen Kosten pro Takt. Grundlage sind die Tarife der Telekom AG“

### Nr. 4

In Anlage 2 wird „Haus 3“ gestrichen.

**Nr. 5**

Es wird Anlage 3a wie folgt eingefügt:

**Anlage 3a****Entgelt für entgeltpflichtige Studiengänge mit Beauftragung des Wildau Institute of Technology e.V. (WIT e.V.)**

Studiengang	Immatrikulation bis Wintersemester 2008/2009	Immatrikulation ab Wintersemester 2009/2010
Master of Business Administration (MBA)*	11.000,00 €	11.800,00 €
Master of Business Administration (MBA) für Absolventen der TFH Wildau*	9.500,00 €	10.000,00 €
Aviation Management (AVIMA)*	8.000,00 €	9.300,00 €
Aviation Management (AVIMA) für Absolventen der TFH Wildau*	7.000,00 €	8.200,00 €

\* Die Entgelte beziehen sich auf die gesamte Regelstudienzeit. Bei Überschreitung der Regelstudienzeit werden 180,00 € pro Semester erhoben.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Wildau in Kraft.

Wildau, 30.01.2009



Prof. Dr. László Ungvári  
Präsident